



Statuten Verein Sozialtherapeutische Gemeinschaft „blau-rot“

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 (Name)

Unter dem Namen „Verein Sozialtherapeutische Gemeinschaft „blau-rot“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 (Ziel und Zweck)

Der Verein bezweckt das organische Errichten eines Zuhauses für geistig und/ oder psychisch behinderte Menschen. Der Betrieb wirkt auf einer basistherapeutischen Grundlage zur individuellen Förderung der zu Betreuenden.

Der Verein kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Art. 3 (Sitz und Dauer)

Der Sitz des Vereins befindet sich in 9103 Schwellbrunn, Halden 92. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5 (Mittel und Haftung)

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erlös aus Vereinsaktivitäten
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträgen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Organe des Vereins

Art. 7 (Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verein periodisch ein Informationsblatt für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte herausgeben.

Art. 8 (Mitglieder)

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einfachem Mehr weitere Mitgliederkategorien festlegen.

Art. 9 (Beitrittsgesuche)

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 10 (Austritt und Ausschluss)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Mitgliederversammlung

Art. 11 (Oberstes Organ)

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12 (Pflichten der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts sowie Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für allfällige Einzelmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13 (Häufigkeit und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jährlich einmal im 2. Quartal zur Abnahme der Jahresrechnung und im 4. Quartal zur Abnahme des Budgets statt. Die Versammlungen werden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art.14 (Leitung der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art.15 (Beschluss der Mitgliederversammlung)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art.16 (Stimmabgabe der Mitgliederversammlung)

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

Art.17 (Traktanden der Mitgliederversammlung)

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers/Aktuars bzw. der Kassierin/Aktuarin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle. Er berücksichtigt dabei die auch die Vorschriften der kantonalen Verwaltung Amt für Soziale Einrichtungen;
- andere Vorschläge.

Art. 18 (Einreichung von Vorschlägen)

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 19 (Ausserordentliche Mitgliederversammlung)

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20 (Aufgaben)

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

Es sind dies im Besonderen:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erlassen der Jahresrechnung und Organisation des Finanz- und Rechnungswesens.
- Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins auf Antrag der Heimleitung.
- Vergabe von zeitlich begrenzte Aufträge an Vereinsmitglieder oder auch an Externe

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 21 (Ressorts des Vorstandes, beratende Stimmen und Beschlussfassung)

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung werden die Vorschriften der kantonalen Verwaltung, Amt für Soziale Einrichtungen, berücksichtigt.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Verein wählt die Heimleitung und stellt diese dann an. Diese nimmt bei den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Folgende Ressorts sind vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuar
- Kulturelles
- Soziales

Der Vorstand konstituiert sich mit selber.

Art. 22 (Zeichnungsberechtigung)

Die Vorstandsmitglieder zeichnen ausschliesslich kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann weiteren Personen das Unterschriftenrecht erteilen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die geschäftliche Abwicklung des Zahlungsverkehrs evt. auch per Einzelunterschrift möglich sein soll. Es geht da vor allem um Zahlungen per Internetbanking der Kreditoren, Löhne, etc.

Revisionsstelle

Art. 23

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Mitgliederversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Mitgliederversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 17.

Zusätzlich sind die Vorschriften der kantonalen Verwaltung, Amt für Soziale Einrichtungen, zu berücksichtigen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Auflösung

Art. 24 (Vereinsauflösung)

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine im ähnlichen Rahmen tätige gemeinnützige Einrichtung über.

Art. 25 (Inkrafttreten)

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2015 beschlossen worden.

Im Namen des Vereins

Schwellbrunn, 31. Januar 2015

Der Präsident/Die Präsidentin:.....Frau Beate Pingerra



Der Protokollführer (Aktuar):Herr Martin Freuler

